Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 9624**
17. Wahlperiode **15.10.2025**

Antrag

der Abg. Dr. Rainer Balzer und Alfred Bamberger u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche gemeinnützigen Organisationen in der laufenden Legislaturperiode durch das Land Baden-Württemberg gefördert wurden (bitte nach Fördersumme auflisten);

2. welche Folgerungen die Landesregierung aus dem Attac-Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 10. Dezember 2020 (V R 14/20) für die Förderung von Nichtregierungsorganisationen in Baden-Württemberg zieht;

3. in wie vielen Fällen in Baden-Württemberg Finanzämter Organisationen die Gemeinnützigkeit wegen parteipolitischer Betätigung aberkannt haben;

4. wie die Landesregierung die Einhaltung der politischen Neutralität bei durch Landesmittel geförderten NGOs im Rahmen von Programmen wie „Demokratie leben!“ bewertet;

5. in welcher Höhe die auch in Baden-Württemberg tätigen Organisationen „Omas gegen Rechts“, CORRECTIV, BUND e. V. oder weitere in der Bundestagsdrucksache 20/15035 genannten Organisationen mit Landesmitteln gefördert wurden;

6. wie die Landesregierung sicherstellt, dass durch das Land geförderte Nichtregierungsorganisationen keine parteipolitischen Kampagnen unterstützen;

7. wie das Land Baden-Württemberg politische Bildungsarbeit von parteipolitischer Einflussnahme in der Praxis abgrenzt;

8. durch welche internen Leitlinien oder Prüfmechanismen in den Ministerien die politische Neutralität bei Fördermittelvergabe bewertet werden;

9. auf welche Weise und in welchem zeitlichen Abstand von den Finanzämtern kontrolliert wird, ob die Mittelverwendungen den satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecken entsprechen, insbesondere bei politisch aktiven Organisationen;

Eingegangen: 15.10.2025 / Ausgegeben: 14.11.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. welche Nichtregierungsorganisationen in den letzten drei Jahren Fördergelder aus dem Landeshaushalt für politische Bildungsprojekte erhalten haben;

11. ob die Landesregierung Maßnahmen zur besseren Trennung zwischen politischer Bildung und parteipolitischer Einflussnahme bei Nichtregierungsorganisationen plant, insbesondere hinsichtlich des bevorstehenden Landtagswahlkampfs;

12. wie die Landesregierung Demonstrationen und Aufrufe zu Demonstrationen gegen Parteitage der Alternative für Deutschland in Anbetracht des Gebotes der demokratischen Grundsätze entsprechenden inneren Ordnung und der öffentlichen Rechenschaftsablegung über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie ihres Vermögens gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 Grundgesetz bewertet;

13. inwieweit die Landesregierung die Auffassung teilt, dass gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 Grundgesetz die Abhaltung von Landesparteitagen auch in Baden-Württemberg grundgesetzlich geboten und notwendig ist und Aufrufe zur Verweigerung von Hallen für solche Parteitage den grundgesetzlichen und demokratischen Pflichten zuwiderlaufen;

14. welche Organisationen, die öffentliche Gelder erhalten, gegen die AfD-Landesparteitage am 4. und 5. März 2023 in Offenburg, am 24. und 25. Februar 2024 in Rottweil oder am 16. November 2024 in Ketsch demonstriert oder zu Demonstrationen aufgerufen haben;

15. ob sich nach Kenntnis der Landesregierung die finanzielle Lage von politisch relevanten oder in der politischen Bildungsarbeit tätigen Nichtregierungsorganisationen nach der Bundestagswahl 2025 verändert hat, insbesondere ob Anträge auf finanzielle Förderung gestellt wurden, um wegfallende Bundesmittel zu kompensieren, falls ja, mit welchem Ergebnis die Anträge beschieden wurden.

1.10.2025

Dr. Balzer, Bamberger, Scheer,
Stein, Dr. Hellstern AfD

Begründung

Die Frage nach der Wahrung politischer Neutralität bei staatlich geförderten Organisationen gewinnt auch in Baden-Württemberg zunehmend an Brisanz. Hintergrund sind Fälle, in denen Initiativen, die in den Genuss öffentlicher Gelder kamen, offen zu Protesten gegen die AfD aufgerufen oder diese organisatorisch unterstützt haben. Dies wirft die grundsätzliche Frage auf, weshalb gemeinnützige Vereine, die durch Steuermittel des Landes finanziert werden, parteipolitisch tätig sind. Zudem besteht die Problematik des Verlustes ihrer steuerrechtlichen Privilegien – insbesondere den Status der Gemeinnützigkeit – aufgrund parteipolitischer Einflussnahme.

Die Abgabenordnung sieht eindeutig vor, dass eine Körperschaft nur dann gemeinnützig ist, wenn sie nicht parteipolitisch tätig wird. Förderprogramme wie das Bundes- und Landesprogramm „Demokratie leben!“ haben auch in Baden-Württemberg zahlreiche Träger unterstützt, die in diesem Kontext öffentlich sichtbar wurden. Es erscheint fraglich, ob der ursprüngliche Zweck dieser Programme – die Förderung einer pluralistischen und offenen Gesellschaft – damit tatsächlich erfüllt wird.

Staatlich unterstützte Organisationen sind verpflichtet, parteipolitische Neutralität zu wahren. Jede Form direkter oder indirekter Wahlkampfeinwirkung – sei es für oder gegen eine bestimmte Partei – steht im Widerspruch zum Prinzip der politischen Chancengleichheit. Politische Bildungsarbeit darf zwar kritisch und kontro-

vers sein, sie verliert jedoch ihre Legitimation, sobald sie in einseitige Parteinahme übergeht. Besonders kritisch wird von den Antragstellern wahrgenommen, wenn NGOs, die von Landesministerien Fördergelder erhalten, zu Demonstrationen gegen Parteitage aufrufen. Solche Fälle nähren nach Auffassung der Antragsteller den Verdacht, dass mit staatlichen Geldern parteipolitische Einflussnahme betrieben wird. Auch Umwelt- und Klimaverbände wie der BUND Baden-Württemberg stehen nach Auffassung der Antragsteller in der Diskussion, da sie sich neben klassischen Naturschutzthemen regelmäßig in tagespolitische Auseinandersetzungen einschalten.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob durch die Vielzahl solcher Organisationen eine „Nebenstruktur“ zu demokratisch legitimierten politischen Strukturen entsteht, die staatliche Ressourcen nutzt, ohne sich den gleichen Transparenz- und Neutralitätsstandards zu unterwerfen wie politische Parteien. Gerade im Vorfeld von Wahlen in Baden-Württemberg ist es von besonderer Bedeutung, dass die Grenzen zwischen legitimem privatem zivilgesellschaftlichem Engagement und parteipolitischem Aktivismus klar definiert und eingehalten werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. November 2025 Nr. FM2-0415.2-9/4 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche gemeinnützigen Organisationen in der laufenden Legislaturperiode durch das Land Baden-Württemberg gefördert wurden (bitte nach Fördersumme auflisten);

Zu 1.:

Da das Merkmal Gemeinnützigkeit bei Förderungen durch das Land Baden-Württemberg nicht statistisch erfasst wird, liegen hierzu keine Zahlen vor.

2. welche Folgerungen die Landesregierung aus dem Attac-Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 10. Dezember 2020 (V R 14/20) für die Förderung von Nichtregierungsorganisationen in Baden-Württemberg zieht;

Zu 2.:

Im Bereich des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts haben die Rechtsprechungsgrundsätze aus der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 10. Dezember 2020 – V R 14/20 – Eingang in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 52 gefunden. Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung haben die Mitarbeitenden der Finanzämter in Baden-Württemberg diese Festlegungen zu beachten und für die Prüfung gemeinnütziger Organisationen heranzuziehen.

3. in wie vielen Fällen in Baden-Württemberg Finanzämter Organisationen die Gemeinnützigkeit wegen parteipolitischer Betätigung aberkannt haben;

Zu 3.:

Da die Anzahl der Organisationen, denen die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde, seitens der Finanzverwaltung Baden-Württemberg statistisch nicht erfasst wird, liegen hierzu keine Zahlen vor. Dies gilt auch für die Gründe, die zu einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit geführt haben.

4. wie die Landesregierung die Einhaltung der politischen Neutralität bei durch Landesmittel geförderten NGOs im Rahmen von Programmen wie „Demokratie leben!“ bewertet;

Zu 4.:

Zivilgesellschaftliche Träger sind im Kontext staatlicher Förderung grundsätzlich grundrechtsberechtigt einschließlich ihrer Meinungsfreiheit. Allgemeine politische Neutralitätsanforderungen für zivilgesellschaftliche Zuwendungsempfänger bestehen folglich grundsätzlich nicht.

5. in welcher Höhe die auch in Baden-Württemberg tätigen Organisationen „Omas gegen Rechts“, CORRECTIV, BUND e. V. oder weitere in der Bundestagsdrucksache 20/15035 genannten Organisationen mit Landesmitteln gefördert wurden;

Zu 5.:

Eine Aufstellung im Sinne der Fragestellung ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten, da eine aufwendige Einzelabfrage der Gesamtfinanzierung privater Organisationen vorgenommen werden müsste. Entsprechende Daten liegen der Landesregierung nicht gesammelt vor.

6. wie die Landesregierung sicherstellt, dass durch das Land geförderte Nichtregierungsorganisationen keine parteipolitischen Kampagnen unterstützen;

Zu 6.:

Entscheidungen über Fördermittel werden wegen des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien (Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) unter Beachtung des Gebots staatlicher Neutralität getroffen. Im Übrigen prüft die zuständige Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Mittelverwendung fortlaufend nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen (§§ 7, 23, 44 LHO) sowie im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung (§ 44 LHO). Eine zweckwidrige Mittelverwendung kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und zur (Teil-)Rückforderung der gewährten Zuwendung führen (§§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes – LVwVfG).

7. wie das Land Baden-Württemberg politische Bildungsarbeit von parteipolitischer Einflussnahme in der Praxis abgrenzt;

Zu 7.:

Im Bereich des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts haben die Mitarbeitenden der Finanzämter bei der Überprüfung des Gemeinnützigkeitsstatus einer Organisation die Festlegungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu beachten. Die Grenzen der politischen Bildung bzw. der politischen Betätigung gemeinnütziger Organisationen ergeben sich aus den Nummern 9 und 16 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu § 52.

Gemäß der „Bekanntmachung des Landtags von Baden-Württemberg über die Errichtung einer Landeszentrale für politische Bildung“ vom 20. März 2013 ist der Auftrag der Landeszentrale (LpB) in § 2 (1) wie folgt hinterlegt: „Die Landeszentrale hat die Aufgabe, die politische Bildung in Baden-Württemberg auf überparteilicher Grundlage zu fördern und zu vertiefen. Sie dient hierbei der Festigung und Verbreitung des Gedankengutes der freiheitlich-demokratischen Ordnung.“

Lehrkräfte werden unter anderem im Rahmen der Aus- und Fortbildung und Dienstbesprechungen sowie durch Handreichungen wie z. B. den Leitfaden Demokratiebildung über das Neutralitätsgebot gemäß § 38 Absatz 2 Schulgesetz Baden-Württemberg und über die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses informiert und für deren Bedeutung bei der Planung und Gestaltung von politischer Bildung sensibilisiert. Entsprechend der genannten Vorgaben ist eine parteipolitische Einflussnahme auf die Urteilbildung von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte unzulässig. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Neutralitätsgebot im Sinne einer normativen Beliebigkeit von Schule und Unterricht zu verstehen ist. So ist die Er-

ziehung der Jugend zu einer freiheitlichen demokratischen Gesinnung in Artikel 12 Absatz 1 der Landesverfassung verankert und Lehrkräfte sind über das Schul- und Beamtenrecht verpflichtet, eben jene freiheitlich demokratische Grundordnung zu wahren und zu schützen. In diesen Rahmen sind auch die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses einzuordnen. Über Verletzungen von Grund- und Menschenrechten oder der demokratischen Verfassungsprinzipien in Geschichte und Gegenwart darf im Unterricht nicht ergebnisoffen diskutiert werden. Lehrkräfte haben hier nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten.

8. durch welche internen Leitlinien oder Prüfmechanismen in den Ministerien die politische Neutralität bei Fördermittelvergabe bewertet werden;

Zu 8.:

Entscheidungen über Fördermittel werden wegen des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien (Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG) unter Beachtung des Gebots staatlicher Neutralität getroffen. Im Übrigen prüft die zuständige Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Mittelverwendung fortlaufend nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen (§§ 7, 23, 44 LHO) sowie im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung (§ 44 LHO). Eine zweckwidrige Mittelverwendung kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und zur (Teil-)Rückforderung der gewährten Zuwendung führen (§§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes – LVwVfG).

9. auf welche Weise und in welchem zeitlichen Abstand von den Finanzämtern kontrolliert wird, ob die Mittelverwendungen den satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecken entsprechen, insbesondere bei politisch aktiven Organisationen;

Zu 9.:

Eine als gemeinnützig anerkannte Organisation muss in der Regel alle drei Jahre eine Gemeinnützigkeitserklärung beim zuständigen Finanzamt einreichen. Anhand dieser wird auch geprüft, ob die Mittel der Organisation innerhalb ihrer satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecke verwendet wurden. Soweit sich gemeinnützige Organisationen politisch betätigen, werden die unter Ziffer 7 genannten Festlegungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung im Rahmen der Prüfung herangezogen.

Auch unabhängig von der turnusmäßigen Gemeinnützigkeitsprüfung ist eine Prüfung der Mittelverwendung möglich, beispielsweise im Rahmen einer Betriebsprüfung.

10. welche Nichtregierungsorganisationen in den letzten drei Jahren Fördergelder aus dem Landeshaushalt für politische Bildungsprojekte erhalten haben;

Zu 10.:

Bislang konnte sich keine einheitliche Definition von „Nichtregierungsorganisationen“ (NGO, für englisch „Non-Governmental Organization“) durchsetzen. Nach dem Lexikon der Politikwissenschaft (Hg. von Dieter Nohlen und Rainer-Olaf Schultze, 4. Auflage 2010) bezeichnet der Begriff „Nichtregierungsorganisation“ „zivilgesellschaftlich angebundene Organisationen, die sich in Abgrenzung zu Staat und Markt verstehen. Ihr wesentliches Merkmal besteht darin, dass sie nicht regierungsabhängig, also gegenüber dem Staat autonom sind und nicht profitorientiert arbeiten, also nicht von kommerziellen Interessen geleitet werden.“ Von anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren wie z. B. Bürgerinitiativen oder sozialen Bewegungen unterscheiden sie sich dadurch, dass sie konkrete Organisationsstrukturen ausbilden. Diese große Vielfalt von NGO kann z. B. je nach Rechtsform, innerer Struktur, Art der Mitgliedschaft, dem bearbeiteten Problemfeld, den gewählten Handlungsformen oder auch dem territorialen Wirkungsfeld (lokal, regional, national, supranational, global) weiter untergliedert werden (vgl. Drucksache 17/8469). Insoweit liegen zu der Frage keine Daten vor.

11. ob die Landesregierung Maßnahmen zur besseren Trennung zwischen politischer Bildung und parteipolitischer Einflussnahme bei Nichtregierungsorganisationen plant, insbesondere hinsichtlich des bevorstehenden Landtagswahlkampfs;

Zu 11.:

Änderungen am geltenden Regelungsrahmen sind nicht geplant.

Die LpB setzt zur Stärkung der Demokratie im Sinne des Grundgesetzes auf die Kraft der Argumente und der inhaltlichen Auseinandersetzung zwischen unterschiedlichen politischen Strömungen und Meinungen. Als überparteiliche Einrichtung leistet sie damit einen Beitrag zur politischen Meinungsbildung. Die LpB berücksichtigt bei ihren Angeboten im Vorfeld von Wahlen deshalb politische Parteien, ggf. Wählervereinigungen, Kandidatinnen und Kandidaten nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit.

Für die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen in Schule und Unterricht gelten die unter Ziffer 7 beschriebenen Vorgaben für die politische Bildung. Darüber hinaus sind die Lehrkräfte angehalten, durch eine entsprechende Vor- und Nachbereitung von Kooperationsveranstaltungen mit Nichtregierungsorganisationen für die Einhaltung des Beutelsbacher Konsenses zu sorgen. Weitere Maßnahmen sind mit Blick auf die Schulen nicht geplant.

12. wie die Landesregierung Demonstrationen und Aufrufe zu Demonstrationen gegen Parteitage der Alternative für Deutschland in Anbetracht des Gebotes der demokratischen Grundsätze entsprechenden inneren Ordnung und der öffentlichen Rechenschaftsablegung über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie ihres Vermögens gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 Grundgesetz bewertet;

Zu 12.:

Nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Grundgesetzes in Verbindung mit den Vorgaben von § 9 Absatz 1 des Parteiengesetzes besteht für Parteien die Pflicht zur Abhaltung von Parteitagen sowie gemäß § 23 des Parteiengesetzes die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung. Davon unabhängig sind Demonstrationen und Aufrufe zu Demonstrationen, auch gegen Parteitage, in den Grenzen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der Artikel 5 und 8 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg verfassungsrechtlich geschützt. Einer Bewertung von Demonstrationen gegen Parteitage enthält sich die Landesregierung generell.

13. inwieweit die Landesregierung die Auffassung teilt, dass gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 Grundgesetz die Abhaltung von Landesparteitagen auch in Baden-Württemberg grundgesetzlich geboten und notwendig ist und Aufrufe zur Verweigerung von Hallen für solche Parteitage den grundgesetzlichen und demokratischen Pflichten zuwiderlaufen;

Zu 13.:

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass die Verpflichtungen aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Grundgesetzes in Verbindung mit den maßgeblichen Vorgaben des Parteiengesetzes auch für die Landesparteitage der Parteien in Baden-Württemberg gelten. Bei der Veranstaltung von Landesparteitagen ist seitens der öffentlichen Stellen der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien zu beachten. Davon unabhängig sind Aufrufe von Privatpersonen oder privaten Organisationen zur Verweigerung von Hallen in den Grenzen der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit geschützt und innerhalb dieses Rahmens auch zulässig.

14. welche Organisationen, die öffentliche Gelder erhalten, gegen die AfD-Landesparteitage am 4. und 5. März 2023 in Offenburg, am 24. und 25. Februar 2024 in Rottweil oder am 16. November 2024 in Ketsch demonstriert oder zu Demonstrationen aufgerufen haben;

Zu 14.:

Die Polizei Baden-Württemberg führt keine Erfassung im Sinne der Fragestellung, also zu Organisationen, die öffentliche Gelder erhalten, durch, weshalb hierzu keine Angaben gemacht werden können.

15. ob sich nach Kenntnis der Landesregierung die finanzielle Lage von politisch relevanten oder in der politischen Bildungsarbeit tätigen Nichtregierungsorganisationen nach der Bundestagswahl 2025 verändert hat, insbesondere ob Anträge auf finanzielle Förderung gestellt wurden, um wegfallende Bundesmittel zu kompensieren, falls ja, mit welchem Ergebnis die Anträge beschieden wurden.

Zu 15.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da zur Förderung von NGOs aus den in Ziffer 10 genannten Gründen keine Zahlen vorliegen.

Dr. Splett

Staatssekretärin